

Spielplatzsatzung

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Nds. Spielplatzgesetz vom 06. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 796) und der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 28.03.2006 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Definition und Geltungsbereich

- (1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind städtische Spielplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplatzsatzung regelt die Benutzung von Spielplätzen im Sinne des § 1 (1) in der Stadt Weener (Ems). Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

§ 2

Erlaubte Benutzungen und zugelassene Benutzer

- (1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden.
- (2) Die Benutzung ist täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (3) Andere Personen dürfen sich abweichend von Abs. (1) nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten.
- (4) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (5) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten,
 1. die Spielplätze außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen.
 2. für nach § 2 Abs. 3 nicht nutzungsberechtigte Personen, sich auf einem Spielplatz aufzuhalten.
 3. die Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten.

4. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente vorsätzlich zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen.
5. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren. Andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
6. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen.
7. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
8. Fahrrad zu fahren; ausgenommen sind Kleinfahrräder für Kinder.
9. das Entfachen von Feuer, zu grillen sowie das Befahren oder Mitführen von motorisierten Fahrzeugen aller Art.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot über
1. die Nutzung der Spielgeräte außerhalb der Nutzungszeiten nach § 3 Nr. 1
 2. die Nutzung durch nicht nutzungsberechtigte Personen nach § 3 Nr. 2
 3. die Beschädigung, Zerstörung oder zweckfremde Benutzung von Ausstattungselementen nach § 3 Nr. 4
 4. den Verzehr von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken nach § 3 Nr. 5
 5. das Mitführen oder Laufen lassen von Tieren nach § 3 Nr. 6
 6. das Mitführen von Hieb- und Stoßwaffen, gefährlichen Gegenständen oder Stoffen nach § 3 Nr. 7
 7. das Fahren mit Fahrrädern nach § 3 Nr. 8
 8. das Entfachen von Feuer, das Grillen sowie das Befahren oder Mitführen von motorisierten Fahrzeugen aller Art nach § 3 Nr. 9

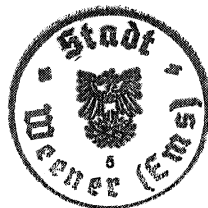
gemäß dieser Satzung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 28.03.2006



Stadt Weener (Ems)
- Der Bürgermeister -


(Freesemann)